

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Anhebung des Kindergeldes und der Grund- und Kinderfreibeträge	2

3. Risikodarlehen an nahestehende Personen	2
4. Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch	3

5. Umsatzsteuerfreiheit von Schönheitsoperationen	4
6. Vorsteueraufteilung bei einer Vereinszeitschrift mit Werbeanteil	4
7. Vorsteuerabzug bei falsch adressierten und später berichtigten Rechnungen	5

8. Aufwendungen für Feier keine Werbungskosten	6
9. Kein Abzug von Werbungskosten auch bei Günstigerprüfung	6

10. Erneuerung von Einbauküchen: Erhaltungsaufwand?	7
11. Versicherungsentschädigungen als Vermietungseinkünfte	7
12. Restwert eines abgebrochenen Gebäudes	8
13. Privates Veräußerungsgeschäft unter aufschiebender Bedingung	9

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Mai:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		<u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	11.05.	15.05.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	11.05.	15.05.	keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.05.	18.05.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.05.	18.05.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Mai	27.05.

2. Anhebung des Kindergeldes und der Grund- und Kinderfreibeträge

Die Bundesregierung ist verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, den Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld regelmäßig an das Existenzminimum anzupassen. Aufgrund der Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts hat das Bundeskabinett dem nun Folge geleistet und mit Beschluss vom 25. März 2015 einen entsprechenden Gesetzesentwurf verabschiedet. Auch eine Erhöhung des Kinderzuschlages ist geplant.

Der steuerliche Grundfreibetrag soll hiernach in 2015 zunächst um 118 € und in 2016 dann noch einmal um 180 € erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll für dieses Jahr um 144 € und in 2016 um weitere 96 € erhöht werden. Entsprechend wird auch das Kindergeld angehoben. In 2015 steigt das Kindergeld um 4 € und in 2016 noch einmal um 2 €.

Der Kinderzuschlag für Eltern die zwar in der Lage sind, ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, jedoch den Bedarf ihrer Kinder nicht decken können, wird um 20 € erhöht.

Somit ergeben sich zukünftig die folgenden Werte:

Grundfreibetrag (aktuell 8.354 €):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 118 € auf 8.472 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 € auf 8.652 €

Kinderfreibetrag (aktuell 7.008 € einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 € auf 7.152 €
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 € auf 7.248 €

Kindergeld (aktuell 184 € für das erste und zweite Kind, 190 € für das dritte Kind und 215 € für das vierte Kind und weitere Kinder):

- Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 € monatlich je Kind
- Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 € monatlich je Kind

Kinderzuschlag (aktuell max. 140 € monatlich):

- Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 € monatlich

Hinweis:

Die Erhöhung des Kindergeldes und der Freibeträge soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2015 erfolgen. Nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen wurden im vergangenen Jahr rund 66 Mrd. € für die Unterstützung von Familien und Kindern ausgegeben.

Quelle: Pressemitteilung des BMF, Nr. 14 vom 25. März 2015, www.bundesfinanzministerium.de

3. Risikodarlehen an nahestehende Personen

Vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg war streitig, ob die Uneinbringlichkeit eines Darlehens, das eine Kapitalgesellschaft an eine ihr nahestehende Person gegeben hat, zu einer sogenannten verdeckten Gewinnausschüttung führen kann, wenn das Darlehen nicht ausreichend besichert ist.

Von einer verdeckten Gewinnausschüttung spricht man bei einer Vermögensminderung oder verhinderten Vermögensmehrung einer Kapitalgesellschaft, die nicht wirtschaftlich begründet ist, sondern aus dem Näheverhältnis zu ihren Gesellschaftern herrührt. Ein solcher Vorgang darf den Gewinn einer Kapitalgesellschaft nicht mindern. Sie wird daher wie eine offene Gewinnausschüttung behandelt.

Im Streitfall gewährte eine GmbH dem Schwager ihres Gesellschafter-Geschäftsführers ein Darlehen. Das Darlehen war zwar nicht ausreichend besichert, aber dafür mit einem Zinssatz von 8 % entsprechend hoch verzinst. Nachdem der Schwager die Raten zunächst noch fristgerecht entrichtete, wurde er 18 Monate später zahlungsunfähig.

Die GmbH buchte daher die Darlehensforderung aus, wodurch sich der Gewinn der GmbH entsprechend verringerte.

Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung, da der Schwager des Gesellschafter-Geschäftsführers eine der GmbH nahestehende Person gewesen und die unzureichende Besicherung auf das Gesellschaftsverhältnis zurückzuführen sei. Es erhöhte den Gewinn der GmbH entsprechend. Hiergegen setzte sich die GmbH erfolgreich zur Wehr. Das Finanzgericht stimmte zwar mit dem Finanzamt überein, dass es sich bei dem Schwager des Gesellschafter-Geschäftsführers um eine der GmbH nahestehende Person handelte. Das Gericht sah den Vorgang jedoch nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst an. Zwar könne dies grundsätzlich bei einer Wertberechtigung eines Darlehens, das dem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einer ihm nahestehenden Person gewährt und nicht ausreichend besichert werde, begründet sein. Die Darlehensgewährung sei im vorliegenden Fall aber mit den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar gewesen. Die Darlehenssumme sei zwar nur zu einem Viertel besichert gewesen, das verbleibende Ausfallrisiko habe sich die GmbH aber durch die Erhebung entsprechend höherer Zinsen bezahlen lassen. Von dieser Möglichkeit werde auch sonst am Kapitalmarkt von anderen Marktteilnehmern regelmäßig Gebrauch gemacht.

Das Gericht konnte auch nicht erkennen, dass die GmbH den Ausfall des Darlehens aufgrund des Näheverhältnisses zum Darlehensnehmer sehenden Auges in Kauf genommen hatte. Dagegen spreche, dass der Darlehensnehmer das Darlehen in den ersten 18 Monaten in einem erheblichen Umfang getilgt habe.

Hinweis:

Die Revision wurde nicht zugelassen. Daher müsste das Urteil mittlerweile rechtskräftig sein. Ob die Verwaltung eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat, ist nicht bekannt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. September 2014, 6 K 3313/12, LEXinform Nr. 5017543

4. Anforderungen an ein elektronisches Fahrtenbuch

Nutzt ein Steuerpflichtiger ein betriebliches Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, so stellt diese Privatnutzung eine Entnahme dar. Der Wert der Entnahme kann bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % anhand der sogenannten 1 % Methode ermittelt werden. Hierbei wird der Entnahmewert der Privatnutzung mit 1 % des Bruttolistenpreises des Fahrzeuges für jeden Kalendermonat der privaten Nutzung bewertet. Alternativ besteht für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Privatnutzung anhand eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachzuweisen. Dies ist immer dann günstig, wenn der Anteil der betrieblichen Fahrten zu den Privatfahrten deutlich höher ist.

An die Ordnungsmäßigkeit eines solchen Fahrtenbuches stellen die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung jedoch hohe Ansprüche, die von den Steuerpflichtigen oft nicht erfüllt werden. Daher ist die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches regelmäßig Streitgegenstand bei Betriebsprüfungen. Mittlerweile werden Systeme angeboten, die es ermöglichen, ein elektronisches Fahrtenbuch zu führen. Aber auch bei einer elektronischen Fahrtenbuchführung werden Anforderungen an die eingesetzten Systeme gestellt, wie ein jüngeres Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg zeigt.

Im verhandelten Fall führte ein Apotheker ein softwaregestütztes Fahrtenbuch. Er wies private Fahrten zwischen 9 und 16 % nach. Während einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass es in der ihm vorgelegten Programmversion möglich war, die Daten aus dem Programm in eine Excel-Tabelle zu exportieren, die Daten abzuändern und anschließend wieder in das Programm zu importieren. Da auf diese Weise, nach Ansicht des Prüfers, eine Manipulation des Fahrtenbuches möglich war, verwarf er dieses und berechnete die Privatnutzung anhand der 1 %-Methode.

Dem Finanzgericht legte der Apotheker eine spätere Programmversion der Software vor, von der ein Gutachter bestätigte, dass diese nicht manipulierbar war und die Möglichkeit des Datenimportes nicht mehr enthielt. Das Gericht gab der Klage dennoch nicht statt.

Ein Fahrtenbuch müsse zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Eine mithilfe eines Computerprogrammes erzeugte Datei genüge nach der BFH-Rechtsprechung diesen Anforderungen nur, wenn nachträgliche Änderungen an den Daten technisch ausgeschlossen seien. Der Steuerpflichtige könne hier nicht nachweisen, dass das von ihm geführte elektronische Fahrtenbuch diese Anforderungen erfüllte. Die Richter konnten nicht nachvollziehen, mit welcher Programmversion das elektronische Fahrtenbuch letztlich erstellt worden war. Da die Beweislast dem Steuerpflichtigen obliege, sei das Fahrtenbuch nicht anzuerkennen.

Hinweis:

Beabsichtigen Sie ein elektronisches Fahrtenbuch einzusetzen, so vergewissern Sie sich im Vorfeld, dass dieses den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung genügt. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass es nicht möglich ist, die elektronischen Aufzeichnungen in irgendeiner Weise abzuändern, ohne dass diese Änderungen nachvollzogen werden können. Beachten Sie auch, dass Sie die Daten der Software in elektronischer Form vorhalten müssen. Ein entsprechender Papierausdruck ist nicht ausreichend.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 14. Oktober 2014, 11 K 736/ und 11 K 737 /11, rechtskräftig, EFG 2015 S. 458

5. Umsatzsteuerfreiheit von Schönheitsoperationen

Der BFH musste sich zu der Frage äußern, ob ästhetische Operationen, sogenannte Schönheitsoperationen, als Heilbehandlungen anzusehen sind und somit von der Umsatzsteuer befreit werden können.

Die Richter entschieden, dass solche Operationen nur dann als Heilbehandlungen von der Umsatzsteuer befreit sind, wenn der Eingriff aufgrund einer Krankheit, Verletzung oder eines angeborenen körperlichen Mangels erforderlich ist. Der Nachweis hierüber könne auf der Grundlage anonymisierter Patientenunterlagen erfolgen. Die Angabe des Namens und der Anschrift der behandelten Patienten sei nicht erforderlich. Dies hatte die Vorinstanz noch gefordert. Laut BFH ist auf der Grundlage der anonymisierten Patientenunterlagen ein Sachverständigengutachten über die Zielsetzung der Operationen einzuholen.

Der BFH unterstrich in seinem Urteil die steuerlichen Mitwirkungspflichten des Arztes, der die Umsatzsteuerfreiheit begehrt. Dieser müsse detaillierte Angaben zu den jeweiligen Behandlungsfällen machen.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. Dezember 2014, V R 16/12, LEXinform Nr. 0929329

6. Vorsteueraufteilung bei einer Vereinszeitschrift mit Werbeanteil

Ein eingetragener Tennisverein gab eine halbjährlich erscheinende Vereinszeitschrift heraus. Sie beinhaltete neben Beiträgen zum Vereinsgeschehen auch Werbung. Hieraus erzielte der Verein Einnahmen. Im Rahmen einer in Vorjahren durchgeführten Betriebsprüfung wurde festgestellt, dass die Seitenanzahl zu 65 % auf den ideellen Bereich des Vereins und zu 35 % auf den angenommenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfiel. Entsprechend erfolgte eine Aufteilung der auf die Druckkosten entfallenden Vorsteuer. Diese Vorgehensweise übernahm der Verein auch in den Folgejahren in seinen Umsatzsteuererklärungen.

Im Jahr 2012 stellte der Verein den Antrag, diese Bescheide dahingehend zu ändern, doch 100 % der Vorsteuern aus den Aufwendungen bezüglich des Vereinsheftes abzuziehen. Dabei verwies er auf ein Urteil des Finanzgerichts München. Aus der Anzeigenwerbung im Vereinsheft würde gegenüber den Kosten der Herstellung ein Gewinn erzielt, sodass die Vorsteuern aus den Herstellungskosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig abzugsfähig seien. Das Finanzamt lehnte dies ab und wies auch den hiergegen gerichteten Einspruch zurück.

Das Finanzgericht Köln folgte dem Finanzamt und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Bescheide. Ein Unternehmer könne die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen und Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden seien, als Vorsteuer abziehen. Der Abzug sei gegeben soweit die Gegenstände oder Dienstleistungen vom Steuerpflichtigen für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet würden. Der EuGH habe dies dahingehend

konkretisiert, dass grundsätzlich ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen bestehen müsse. Führe ein Steuerpflichtiger sowohl Umsätze aus, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug bestehe, als auch Umsätze, für die dies Recht nicht bestehe, könne er den Vorsteuerabzug nur für den Teil der Mehrwertsteuer vornehmen, der dem Betrag der erstgenannten Umsätze entspreche.

Der Verein sei, soweit er Einnahmen aus der Werbung erziele, Unternehmer i.S. des Umsatzsteuerrechts. Vorsteuerbeträge auf Leistungsbezüge seien von ihm abziehbar, wenn sie mit dieser unternehmerischen Tätigkeit in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stünden. Die Aufwendungen für die Vereinszeitschrift stünden aber nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen im Zusammenhang, sondern auch mit den dem ideellen Bereich zuzuordnenden Artikeln über das Vereinsleben. Insofern seien die angefallenen Vorsteuerbeträge insoweit nicht abziehbar.

Hinweis:

Das Finanzgericht Köln hat die Revision zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angesichts der anders lautenden Entscheidung des Finanzgerichts München in einem vergleichbaren Sachverhalt zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 29. Januar 2015, 6 K 3255/13, Revision zugelassen, LEXinform Nr. 5017514

7. Vorsteuerabzug bei falsch adressierten und später berichtigten Rechnungen

Das Finanzgericht Münster hat einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) hinsichtlich der Frage abgelehnt, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist, wenn eine zuvor falsch adressierte Rechnung noch während einer Außenprüfung berichtigt wird.

Antragstellerin war eine GmbH, an der zwei Gesellschafter beteiligt waren. Eine Gesellschafterin war daneben eigenständige Unternehmerin und verpachtete eine Reithalle und Ställe. Während einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass Rechnungen, die bei der GmbH als Betriebsausgaben erfasst waren und für die auch die Vorsteuer gezogen worden war, nicht an die GmbH selbst, sondern an die Gesellschafterin adressiert waren. Obwohl die GmbH noch während der Betriebsprüfung korrigierte Rechnungen vorlegen konnte, die nun richtigerweise an die GmbH adressiert waren, strich der Betriebsprüfer rückwirkend den Vorsteuerabzug. Das Finanzgericht Münster hatte keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise.

Damit eine Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss aus der Rechnung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung des Leistungsempfängers möglich sein. Hierzu müssen der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers auf der Rechnung angegeben sein. Bei einem abweichenden Firmennamen oder unvollständigen Angaben müssen sich Namen und Anschrift aus anderen Unterlagen eindeutig feststellen lassen.

Auch vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung, wonach es noch bis zu einer Einspruchsentscheidung über das Ergebnis einer Betriebsprüfung möglich ist, berichtigte Rechnungen vorzulegen, die dann eine Rückwirkung für die Vergangenheit entfalten, dürfe hier eine Rückwirkung nicht in Betracht kommen. Es handelte sich nach Auffassung der Richter nämlich nicht um einen offensichtlichen Fehler, der das Steueraufkommen nicht gefährdete. Die GmbH und die Gesellschafterin seien zwei unterschiedliche Steuersubjekte. Es könne daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschafterin die Vorsteuer für ihr Unternehmen geltend gemacht habe. Es sei für das Gericht nicht erkennbar, dass der Aussteller der Rechnung die ursprüngliche Rechnung widerrufen habe. Gehe aus der „berichtigten“ Rechnung ein anderer, neuer Leistungsempfänger hervor, so handele es sich um eine weitere Rechnung.

Hinweis:

Aus dem Urteil des Finanzgerichtes Münster ergeben sich negative Konsequenzen für den Leistungsempfänger, aber auch für den Leistenden. Nach der positiven Rechtsprechung des EuGH soll es möglich sein, Rechnungen noch während einer Außenprüfung zu korrigieren, wodurch eine Verzinsung der Vorsteuer aus der unrichtigen Rechnung vermieden werden kann. Laut dem FG Münster besteht diese Möglichkeit jedoch nicht, wenn die Rechnung falsch adressiert wurde, insbesondere wenn der falsche Unternehmer bezeichnet wurde.

Abgesehen davon soll es auch nicht ausreichend sein, dass der Leistende eine korrigierte Rechnung mit dem richtigen Adressaten ausstellt. Sofern zwei Rechnungen vorliegen, schuldet der Leistende dann sowohl aus der falschen als auch aus der richtigen Rechnung die Umsatzsteuer. Er muss daher in solchen Fällen neben der neuen, richtigen Rechnung auch noch eine Stornorechnung zur alten Rechnung erstellen.

Sie sollten stets alle eingehenden Rechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen!

Quelle: FG Münster, Beschluss vom 16. Dezember 2013, 5 V 1915/13 U, rechtskräftig, DStRE 6/2015 S. 352

8. Aufwendungen für Feier keine Werbungskosten

Ein Steuerpflichtiger hatte anlässlich seines Geburtstages und der bestandenen Steuerberaterprüfung zu einer Feier an seinem Wohnort in einer gemieteten Halle eingeladen. Er war in einer Steuerberaterkanzlei mit 300 Mitarbeitern an verschiedenen Standorten beschäftigt. Zu den anwesenden Gästen zählten 46 Arbeitskollegen aus der Kanzlei und 53 private Gäste.

In seiner Einkommensteuererklärung machte der Steuerpflichtige die Aufwendungen für die Feier zunächst nicht geltend und wurde erklärungsgemäß veranlagt. Mit seinem Einspruch begehrte er nachträglich den teilweisen Abzug der Aufwendungen für die Feier als Werbungskosten. Dabei teilte er die Gesamtaufwendungen nach Köpfen auf. Das Finanzamt sah die Feier als durch den Geburtstag veranlasst an und ließ die Kosten - auch anteilig - nicht zum Abzug zu.

Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, sei in erster Linie auf den Anlass der Feier abzustellen. Dies sei aber nur ein erhebliches Indiz. Von Bedeutung sei auch, wer als Gastgeber auftrete, wer die Gästeliste bestimme, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde, Angehörige des öffentlichen Lebens (Presse, Verbandsvertreter) oder private Kontakte des Steuerpflichtigen handele.

Die Feier diene hier zwei Anlässen. Ob die Feier anlässlich der Bestellung zum Steuerberater ein rein beruflicher Anlass zum Feiern sei, erscheine zweifelhaft. Die übrigen Gesamtumstände sprächen für eine insgesamt private Feier. Entscheidend sei außerdem, dass der Steuerpflichtige durch das Veranstalten lediglich einer Feier selbst die Vermischung beruflicher und privater Belange herbeigeführt habe.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. März 2014, 1 K 3541/21, LEXinform Nr. 5017252

9. Kein Abzug von Werbungskosten auch bei Günstigerprüfung

Auch bei der sogenannten Günstigerprüfung kommt ein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten nicht in Betracht. Zu diesem Urteil ist der BFH jüngst gekommen. Das Finanzgericht hatte im erstinstanzlichen Verfahren einen Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in Fällen zugelassen, in denen der individuelle Steuersatz nach Berücksichtigung des Sparerpauschbetrages unter dem Abgeltungssteuersatz von 25 % lag. Dieses Urteil wurde nun vom BFH ebenfalls aufgehoben.

Der BFH sieht das Werbungskostenabzugsverbot auch für den Fall der Günstigerprüfung als verfassungsgemäß an. Steuerpflichtige, bei denen der individuelle Steuersatz zwingend anzuwenden sei, könnten zwar die tatsächlichen Werbungskosten abziehen. Es komme aber insoweit zu einer anderen

Beurteilung bei denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen der individuelle Steuersatz aufgrund der Günstigerprüfung angewendet werde. Diese Differenzierung sei jedoch sachlich gerechtfertigt. Dadurch, dass z.B. bei nahestehenden Personen der Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen werde, wolle der Gesetzgeber „Mitnahmeeffekte“ bzw. eine Überbesteuerung vermeiden. Die Günstigerprüfung sei jedoch als eine Billigkeitsmaßnahme zu verstehen, mit der Steuerpflichtige, deren Steuersatz noch niedriger als 25 % liege, eine weitere Begünstigung erfahren sollten. Auch vor dem Hintergrund des Vereinfachungs- und Pauschalierungszwecks der Abgeltungsteuer sei diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt.

Hinweis:

In mehreren Urteilen hat der BFH das Abzugsverbot tatsächlicher Werbungskosten im Bereich der Kapitaleinkünfte bestätigt und noch einmal untermauert. Somit dürften sich auch die letzten Hoffnungen von Steuerpflichtigen mit hohen Werbungskosten aus Kapitalerträgen zerstreut haben, dass sie diese (abseits der gesetzlichen Ausnahmetatbestände) als Werbungskosten über den Sparerfreibetrag hinaus geltend machen können.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 13/13, DStR 11/2015 S. 565

10. Erneuerung von Einbauküchen: Erhaltungsaufwand?

Steuerpflichtige erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus diversen Objekten. Für drei dieser Objekte schafften sie neue Einbauküchen an. Das Finanzamt berücksichtigte die Gesamtkosten der Einbauküchen nur anteilig im Wege der Abschreibung und legte dabei eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde. Mit dem dagegen einlegten Einspruch trugen die Steuerpflichtigen vor, es handle sich um den Austausch von Einbauküchen und damit um sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand. Die Kosten seien damit in voller Höhe einkommensmindernd zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Einspruchsentscheidung ließ das Finanzamt daraufhin die Aufwendungen für Spüle und Herd zwar als Erhaltungsaufwand sowie einen Teil der Elektrogeräte als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort zum Abzug zu. Im Übrigen wurden die Kosten für den Kühlschrank sowie die Einbaumöbel nur zeitanteilig über die Abschreibung berücksichtigt.

Die dagegen eingereichte Klage wies das Finanzgericht als unbegründet zurück. Es stellte fest, dass eine Einbauküche nicht als Sachgesamtheit ein einheitliches Wirtschaftsgut sei und vertrat die Auffassung, dass die Einbaumöbel, die Spüle, der Herd und die weiteren Elektrogeräte jeweils getrennt voneinander steuerlich zu beurteilen seien.

Herd und Spüle würden beim erstmaligen Einbau unselbstständiger Gebäudebestandteil. Die Aufwendungen für deren Ersatz seien daher sofort abzugsfähig. Die Aufwendungen für die austauschbaren Elektrogeräte sowie die Einbaumöbel stellten dagegen Anschaffungskosten dar, die zeitanteilig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als Werbungskosten zu berücksichtigen seien, soweit sie über dem Wert von 410 € liegen. Dabei seien aber die einzelnen Einbaumöbel und die Arbeitsfläche der Einbauküche als Gesamtheit zu sehen.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28. Januar 2015, 2 K 101/13, LEXinform Nr. 5017456

11. Versicherungsentschädigungen als Vermietungseinkünfte

Der BFH hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil klargestellt, dass Versicherungsentschädigungen aus einer Brandversicherung zu Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören, soweit sie als Ersatz für Werbungskosten geleistet werden. Hierzu zählen auch Abschreibungen, die aufgrund eines Brandes vorgenommen wurden.

Ein Steuerpflichtiger war Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich u.a. ein Getränkehandel befand. Das Grundstück war insgesamt vermietet. Durch einen Brand wurde das Gebäude völlig zerstört. Die Versicherung leistete Zahlungen zur Wiederherstellung des Gebäudes als auch Zahlungen für den entstandenen Mietausfall.

In seiner Einkommensteuererklärung erfasste der Steuerpflichtige nur die Zahlungen für den Mietausfall als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Weiter machte er Abschreibungen in Höhe

des Restbuchwertes des zerstörten Gebäudes als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erfasste auch die Versicherungsleistung für die Wiederherstellung des Gebäudes in Höhe der vorgenommenen Abschreibung als Einnahmen und wurde hierin vom BFH jetzt bestätigt.

Entschädigungszahlungen einer Feuerversicherung bei einem im Privatvermögen gehaltenen, vermieteten Grundstück gehören zwar grundsätzlich nicht zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, denn sie werden nicht für die Nutzungsüberlassung geleistet, sondern betreffen im Regelfall die nicht steuerbare Vermögensebene, so der BFH. Sie mindern auch nicht die Herstellungskosten für den Wiederaufbau des durch Brand zerstörten Gebäudes.

Ausnahmsweise seien jedoch Einnahmen dann anzunehmen, soweit die Leistung der Versicherung den Zweck habe, Werbungskosten zu ersetzen. Dies gelte auch für Leistungen für den Ausgleich eines Wertverlustes.

Hinweis:

Der BFH bestätigte damit seine ständige Rechtsprechung zu Versicherungsentschädigungen. Eigentlicher Schwerpunkt des Verfahrens war die Frage der Zurechnung der Entschädigungszahlung. Hier stellte der BFH fest, dass diese demjenigen steuerlich zuzurechnen sind, der sie nach dem Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Januar 2015, VIII R 13/13, DStR 11/2015 S. 565

12. Restwert eines abgebrochenen Gebäudes

Vor dem Finanzgericht Köln ging es um die Frage, wie der Restwert eines abgebrochenen Gebäudes beim Wegfall der Vermietungsabsicht des Grundstückes zu behandeln ist.

Ein Steuerpflichtiger erwarb bereits im Jahr 1992 ein Grundstück mit einem aufstehenden Gaststättengebäude. Er beabsichtigte das aufstehende Gebäude abzureißen, um auf dem Grundstück einen Hotelkomplex zu errichten. Der Bauantrag hierfür wurde bereits Anfang 1994 gestellt und der Abbruch des Gebäudes vollzogen. Die Pläne des Hotelbaus veränderte der Steuerpflichtige in der Folge mehrmals, da er keine Pächter finden konnte. 2005 stellte sich dann heraus, dass das Projekt nicht mehr finanzierbar war, weshalb er sich entschloss, das Hotel nicht mehr zu errichten und stattdessen das Grundstück zu verkaufen. Die Vermietungsabsicht gab er somit endgültig auf. Doch ein Verkauf des Grundstückes ließ sich nicht verwirklichen. In seiner Einkommensteuererklärung setzte der Steuerpflichtige den ursprünglichen Restwert des abgebrochenen Gebäudes als Werbungskosten an.

Das Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug. Auch die gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Finanzgerichtes stellt der Gebäuderestwert nicht abzugsfähige nachträgliche Anschaffungskosten des Grund und Bodens dar.

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist beim Abbruch eines im Zeitpunkt des Erwerbs technisch oder wirtschaftlich noch nicht verbrauchten Gebäudes der Restwert des Gebäudes und die Abbruchkosten zwar grundsätzlich den Herstellungskosten des neuen Gebäudes zuzurechnen, wenn das Gebäude bereits mit Abbruchabsicht erworben wurde und an der Stelle des abgerissenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet wird.

Werde dagegen das in Abbruchabsicht erworbene Gebäude beseitigt, ohne dass an seiner Stelle ein neues Gebäude oder sonstiges Wirtschaftsgut errichtet oder hergestellt werde, seien die Abbruchaufwendungen allein den Anschaffungskosten für den Grund und Boden zuzurechnen, selbst wenn das abgebrochene Gebäude objektiv noch einen Wert hatte oder der Steuerpflichtige für den Erwerb des Gebäudes einen Kaufpreisanteil aufwenden musste.

Hiervon ausgehend war der Gebäuderestwert nach Überzeugung des Gerichtes als (nachträgliche) Anschaffungskosten zu behandeln, obwohl der Steuerpflichtige das alte Gebäude innerhalb von drei Jahren nach Erwerb des Grundstückes abgerissen hatte und ursprünglich auch ein neues Hotel errichten wollte. Entscheidender Gesichtspunkt war insoweit, dass es letztlich nicht zu einem Neubau gekommen war, in dessen Herstellungskosten der Gebäuderestwert hätte einfließen können.

Hinweis:

Auch die Annahme, das Gebäude sei ohne Abbruchabsicht erworben worden, hätte hier für den Steuerpflichtigen zu keinem anderen Ergebnis geführt. Dann hätte der Restbuchwert nämlich bereits im Jahre des Abbruches als Werbungskosten berücksichtigt werden müssen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 27. November 2013, 7 K 2413/11, LEXinform Nr. 5016117

13. Privates Veräußerungsgeschäft unter aufschiebender Bedingung

Wird ein privates Grundstück erworben und innerhalb von 10 Jahren wieder veräußert, so unterliegt ein sich hieraus ergebender Veräußerungsgewinn als ein sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer. Maßgebend für die Berechnung der Zehnjahresfrist sind die Zeitpunkte der Abschlüsse der obligatorischen Verträge.

Der BFH hatte nun darüber zu entscheiden, wie der Veräußerungszeitpunkt bei einem Rechtsgeschäft mit einer aufschiebenden Bedingung zu bestimmen ist.

Ein Steuerpflichtiger erwarb im März 1998 ein Grundstück, das mit der Betriebsanlage einer Eisenbahn bebaut war. Mit notariellem Vertrag vom 30. Januar 2008, also gerade noch innerhalb des 10 Jahreszeitraums, veräußerte er das Grundstück an die Stadt.

Der Vertrag enthielt jedoch eine aufschiebende Bedingung. Er sollte erst dann wirksam werden, wenn das Eisenbahn-Bundesamt bzw. die zuständige Behörde der Entwidmung des Grundstückes zustimmte, d.h. dass das Grundstück auch für andere Zwecke als den Eisenbahnbetrieb genutzt werden durfte. Diese Zustimmung erteilte die Behörde erst im Dezember 2008, also außerhalb der 10 jährigen Spekulationsfrist.

Das Finanzamt sah als Veräußerungszeitpunkt den 30. Januar 2008 an, wohingegen der Steuerpflichtige die Auffassung vertrat, dass erst mit dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung die Veräußerung vollzogen worden war.

Die Ansicht des Steuerpflichtigen teilte zwar auch das Finanzgericht Münster, der BFH sah dies nun jedoch anders, so dass ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn („Spekulationsgewinn“) zu erfassen war.

Entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes sei bei der Veräußerung des Grundstücks die zehnjährige Veräußerungsfrist nicht abgelaufen gewesen. Da mit den beiderseitigen Willenserklärungen der Kaufvertrag für die Vertragspartner zivilrechtlich bindend wurde und damit die Voraussetzungen für eine Realisierung der Wertsteigerungen verbindlich eintraten, sei es entgegen der Auffassung des Steuerpflichtigen unerheblich, dass der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb der Veräußerungsfrist lag. Dementsprechend sei auch der Kaufpreis schon vor dem vereinbarten Rechtsübergang überwiesen worden.

Hinweis:

Bei einem wegen vollmachtloser Vertretung auf der Erwerberseite schwebend unwirksamen - genehmigungsbedürftigen - Rechtsgeschäft hatte der BFH in einer früheren Entscheidung auf den Zeitpunkt der Genehmigung und nicht auf den Zeitpunkt der zivilrechtlich rückwirkenden Wirksamkeit des Vertragsabschlusses abgestellt. Anders als im Streitfall lagen dort aber keine bindenden Vertragserklärungen beider Vertragspartner innerhalb der Spekulationsfrist vor, weshalb dieses Urteil laut BFH mit seiner jetzigen Entscheidung im Einklang steht.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. Februar 2015, IX R 23/13, BeckRS 2015, 94564